

Bieten von Angriffsflächen für äußere Feinde. Für die Karolingerzeit hat Hinkmar von Reims dieses Empfinden in folgende Sätze gekleidet: *Legimus in antiquis historiis, quia saepe, quando reges constituti sunt, inter regni primores discordia orta est, quoniam aliqui sine aliorum consilio ejus constitutionem vindicare sibi voluerunt. Quae discordia non sine impedimento fuit pacificata*²⁸². Im Hochmittelalter wird sich der Geschichtsschreiber Thietmar von Merseburg zu diesem Problem mit einem viel zitierten Ausruf auf ganz ähnliche Weise vernehmen lassen²⁸³. Unter den vorliegenden Gegebenheiten bietet sich die designative Nachfolgeregelung als aussagekräftiges Anschauungsobjekt für den Modus der konsensualen Herrschaft im Mittelalter²⁸⁴, nicht nur in der Karolingerzeit, an. Ihr ist ein indikatorischer Charakter für die innere politische Lage und die politische Stimmung im jeweiligen Reich zur jeweiligen Zeit, wie auch für eine Amtskomponente im herrschenden Königsgedanken zu eigen.

282) Hinkmar, *Instructio ad Ludovicum Balbum* (wie Anm. 200) Sp. 984D/985A. Siehe dazu auch das oben S. 460 vorgebrachte Astronomus-Zitat, dazu S. 454 mit Anm. 67.

283) Thietmar von Merseburg, *Chronicon* I,19, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. S. 9 (1935) S. 25.

284) Für die Karolingerzeit vgl. TELLENBACH, Die geistigen Grundlagen (wie Anm. 121) S. 249–261. Neuerdings hat Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, 2006) S. 225–272 das konsensuale Moment der Herrschaft im Ostfrankenreich in aller Ausführlichkeit herausgearbeitet. In den Sätzen auf S. 383 lässt sich die Einleitung einer designativen Nachfolgeregelung gut wiederfinden: „Gefunden wurde der Konsens, [...] in Beratungsgesprächen unter Leitung des Königs, an denen nur ein relativ kleiner, stets wechselnder Teil des Hochadels beteiligt wurde. [...] Wurden in diesen Beratungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl tatsächlich in einer gemeinsamen Willensbildung Lösungen für anstehende politische Probleme gefunden, so dienten größere Reichsversammlungen, die breitere Adelskreise mit einbezogen, eher dazu, für die geplanten Maßnahmen die Zustimmung derjenigen einzuholen, deren Mitwirkung für die Ausführung notwendig war, [...]“. Grundsätzlich: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa im Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67, 2000) S. 53–87; ein Hinweis auf das konsensuale Element in karolingischen Nachfolgeregelungen S. 69.